

Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 8 10g seiner Satzung beschließt der Kreissporttag eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des Kreissportbundes gemäß § 7 1 der Satzung:

- a) der Kreissporttag
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 2 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreissportbundes und dessen Organe.
2. Soweit die Frist und Form zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt sind, müssen Anträge eine Woche vor Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen in Textform eingereicht werden und eine Begründung enthalten.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
2. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Redezeit kann entsprechend der Situation begrenzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen.

§ 5 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Ergänzungs- und Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

4. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn sie von 50 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefordert werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Beim Kreissporttag erfolgt die Abstimmung mit der Stimmkarte.

§ 6 Versammlungsprotokoll

Die Protokolle über Präsidiums- und Vorstandstagungen sind den jeweiligen Mitgliedern zuzusenden.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder inkl. Vorstand sind offen in der vorgeschriebenen Reihenfolge gemäß Satzung § 9 1 in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
Stehen bei einem Wahlgang mehr Kandidaten als Ämter zur Verfügung, so wird dieser Wahlgang geheim durchgeführt.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt im Block.
3. Falls der Versammlungsleiter selbst zur Wahl steht, hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen, der für diesen TOP die Versammlungsleitung übernimmt und Wahlhelfer festlegt, die den Wahlleiter bei der Durchführung unterstützen.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungs- bzw. Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
5. Nach der Wahl sind die Gewählten zu fragen, ob sie das Amt annehmen.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Versammlungsleiter festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und seine Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 05.05.2025 in Kraft.